

Wien, am 29. Oktober 2020
BK 356/20

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden; GZ 2020-0.588.600 – Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ 2020-0.588.600, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 5 – Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt, dass mit der gegenständlichen Novelle des Hochschulgesetzes 2005 die Grundlage dafür geschaffen wird, drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag im Rahmen der eigenständigen Rechtspersönlichkeit der (öffentlichen) Pädagogischen Hochschule abwickeln zu können.

Darauf aufbauend ermöglicht die Novellierung von § 3 Abs 5 HG 2005, dass bestimmte Tätigkeiten in diesem Zusammenhang von Bundeslehrpersonal im Rahmen des Bundesdienstverhältnisses erbracht werden können. In § 3 Abs 9 HG 2005 wird zudem normiert, dass der Bund zur Unterstützung dieser Tätigkeiten Personal zur Verfügung stellen kann, ohne dass dafür Kostenersatz zu leisten ist.

Für private Pädagogische Hochschulen war schon bisher die Abwicklung drittmittelfinanzierter Förderprojekte über den jeweiligen Hochschulerhalter möglich. Allerdings war in diesem Zusammenhang regelmäßig festzustellen, dass die faktische Umsetzung solcher Projekte an der mangelnden Einrechnungsmöglichkeit in die Tätigkeiten des Bundeslehrpersonals scheiterte, weil entsprechend qualifiziertes Personal über keine zusätzlichen Zeitressourcen verfügt. Durch diesen Umstand wird die Möglichkeit privater Pädagogischer Hochschulen, ihrem gesetzlichen Auftrag zur Forschung nachzukommen, stark eingeschränkt.

Anerkannten privaten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen kommen gemäß § 8 HG 2005 dieselben Aufgaben zu. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem die Forschung in allen pädagogischen Berufsfeldern, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu gewinnen.

§ 3 HG 2005 findet auf private Pädagogische Hochschulen keine Anwendung. Um eine Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Pädagogischer Hochschulen zu vermeiden, die in Hinblick auf die Erfüllung der genannten Aufgaben sachlich nicht gerechtfertigt wäre, wird ersucht, die oben genannten Regelungen betreffend die Forschungstätigkeit des Bundeslehrpersonals auch für anerkannte private Pädagogische Hochschulen anwendbar zu machen.

Vorgeschlagen wird daher, **§ 7 Abs 5 HG 2005** wie folgt zu ergänzen:

*„Die Subventionierung kann dabei durch die Zuweisung von Planstellen sowie durch die Bereitstellung von Mitteln für Leistungen Dritter, wie sie öffentlichen Pädagogischen Hochschulen für personalkapazitätswirksame Leistungen zur Verfügung stehen, erfolgen. **§ 3 Abs 5 3. und 4. Satz, sowie § 3 Abs 9 letzter Satz (betreffend Personal) finden Anwendung.**“*

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter Schipka

(Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien